

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 24.10.2011**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), i. V. m. den §§ 1, 2, 4, 6, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24.10.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 24.01.2007

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 24.01.2007 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Beitragsveranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Ein Viertel des Beitrags wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, das zweite Viertel wird ein Jahr, das dritte Viertel zwei Jahre und das vierte Viertel drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Wird über das Vermögen des Beitragspflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Zwangsversteigerung des mit einem Beitrag veranlagten Grundstücks angeordnet, tritt abweichend von Absatz 2 am Tag der jeweiligen gerichtlichen Beschlussfassung die Fälligkeit der gesamten Beitragsforderung ein.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Teterow, den 24.10.2011



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Rostock vom 8.11.2011 bestätigt.
Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend.
Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Teterow, den 15.11.2011



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

